

Aus den eidgen. Räten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **36 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mietzinskontrolle und Mietzinsüberwachung

In ihrer Herbstsession haben die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluß über Mietzinse für Immobilien und die Preisgleichskasse für Milch und Milchprodukte zugestimmt. Über diesen Beschluß kann die Volksabstimmung verlangt werden. Auf alle Fälle bleibt er nur bis zum 31. Dezember 1964 in Kraft.

Nach dem Bundesbeschluß unterliegen die Mietzinse für Immobilien und für mit solchen zusammen vermietete Mobilien der Kontrolle oder Überwachung. Ausgenommen sind die bis zum 31. Dezember 1960 freigegebenen Mietzinse und die Mietzinse für möblierte Einzelzimmer, jedoch *nicht* die Einzelzimmer in Häusern oder Wohnungen, die ganz oder zum überwiegenden Teil einzelzimmerweise vermietet werden, sowie Einzelzimmer, die drei oder mehr Personen Unterkunft bieten.

Mietzins erhöhungen sind bewilligungspflichtig. In den Fällen, wo der Vermieter gegenüber dem Mieter mehr leistet, wo neue Lasten dazugekommen sind usw., werden besondere Bewilligungen erteilt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung über die generellen Lockerungen:

«Die Mietzinskontrolle ist zur Erreichung eines freien, selbsttragenden Wohnungsmarktes schrittweise zu lockern. Zu diesem Zwecke *hat* der Bundesrat, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist, generelle Mietzins erhöhungen zu bewilligen, welche eine Anpassung an die freien Mietzinse gestatten. Die generellen Mietzins erhöhungen können nur für Mietsachen beansprucht werden, die vom Vermieter ordnungsgemäß unterhalten werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat:

- a) einzelne Kategorien von Mietobjekten freigeben;
- b) auf Antrag der Kantonsregierungen die Mietzinskontrolle unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse durch eine Mietzinsüberwachung ... ersetzen oder die Kontrolle regional oder örtlich aufheben.»

Die Vermieter der Wohnungen, die der Überwachung unterstellt werden, dürfen die Mietzinse ohne behördliche Bewilligung erhöhen. Übersteigt die Erhöhung 5 Prozent, so kann der Mieter Einsprache erheben. Die Amtsstelle hat eine Einigung anzustreben. Kommt eine solche nicht zustande, so setzt die Amtsstelle den Mietzins fest, jedoch darf der Aufschlag für das einzelne Jahr höchstens 3 bis 5 Prozent betragen. Offensichtlich übersetzte Mietzinse können von Amtes wegen gesenkt werden.

Der Bundesrat wird Vorschriften zum Schutze gegen ungerechtfertigte Kündigungen, durch den Vermieter sowohl für die Wohnungen, die der Kontrolle, als auch für die Wohnungen, die der Überwachung unterstehen, erlassen.

Ein genaueres Bild wird man erst erhalten, wenn die Verordnungen und Vorschriften vorliegen, und wie sich der Bundesbeschluß auswirken wird, wird erst die Erfahrung lehren.

Für die seit 1942 mit Subventionen erstellten Wohnungen gelten die in den Subventionsbestimmungen festgesetzten Mietzinse. Ihre Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Subventionsbehörden.

Stockwerkeigentum

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Siegmann, Zürich, über den Stand der Frage des sogenannten Stockwerkeigentums antwortet der Bundesrat:

«Auf Grund der im Vernehmlassungsverfahren von den Kantonen und interessierten Verbänden der Wirtschaft gemachten Anregungen ist der Entwurf der eidgenössischen Justizabteilung über die Revision des Miteigentums und die Einführung des Stockwerkeigentums überarbeitet und von der Expertenkommission durchberaten worden. Anfangs 1961 wird voraussichtlich der Entwurf bereinigt werden und zur Weiterleitung an den Bundesrat und nach Gutheißung durch den Bundesrat an die eidgenössischen Räte bereit sein.

Der Bundesrat wird indessen auch noch darüber Beschluß zu fassen haben, ob der Entwurf nicht gleichzeitig mit demjenigen über die Revision der Baurechtsdienstbarkeit den eidgenössischen Räten zu unterbreiten sei. Für die Baurechtsdienstbarkeit ist das Vernehmlassungsverfahren ebenfalls durchgeführt. Die Ergebnisse sind aber noch nicht verarbeitet. Wahrscheinlich wird auch dieser Entwurf im kommenden Jahre den eidgenössischen Räten unterbreitet werden können. Beide Entwürfe sehen praktisch übereinander geschichtetes Grundeigentum vor und ergänzen sich rechtspolitisch.»

Die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitskräfte

Mit teilweise unwürdigen und unhaltbaren Zuständen in den Unterkunfts- und Wohnverhältnissen ausländischer Arbeitskräfte befaßte sich in einer Kleinen Anfrage Nationalrat A. Schuler. Der Bundesrat wurde um Auskunft gebeten, ob der Bund zuständig sei, Firmen mit einer größeren Anzahl ausländischer Arbeitnehmer Auflagen für eine angemessene Mithilfe bei der Beschaffung der notwendigen Unterkünfte zu machen; ob nicht ein verstärkter Beitrag der direkt interessierten Unternehmungen bei der Lösung des Unterkunftsproblems für die Fremdarbeiter, gerade auch im Hinblick auf die Zulassung der Familienangehörigen, absolut notwendig sei und ob der Bundesrat gewillt sei, für Firmen, die bisher keinen angemessenen Beitrag zur Unterbringung der Fremdarbeiter geleistet haben, entsprechende Auflagen in Aussicht zu nehmen, beziehungsweise die entsprechende gesetzliche Grundlage hierfür vorzubereiten.

Nach der Antwort des Bundesrates hat sich die Landesregierung mit den angeführten Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten bei der Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte schon seit einiger Zeit befaßt. Er hat bereits am 19. Juli 1960 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet und die zuständigen Bundesbehörden beauftragt, die Verhältnisse zusammen mit den kantonalen Behörden gründlich abzuklären. Dabei wird der Bundesrat nicht nur prüfen, welche Vorkehrungen nötigenfalls auf Grund der geltenden Vorschriften getroffen werden können, sondern es sollen in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Kreisen konstruktive, praktische Wege gesucht werden, um bestehenden Unzulänglichkeiten entgegenzutreten. Die gewünschten Auskünfte können erst nach Abschluß dieser Abklärung erteilt werden.

Im übrigen kann schon auf Grund der bisherigen Feststellungen gesagt werden, daß die ausländischen Arbeitskräfte im allgemeinen befriedigend untergebracht sind. Auch ist ein Großteil der Arbeitgeber den ausländischen Arbeitskräften bei der Beschaffung von Unterkunft nach Kräften behilflich.